

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 32

Helmstedt, den 28.07.2006

59. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

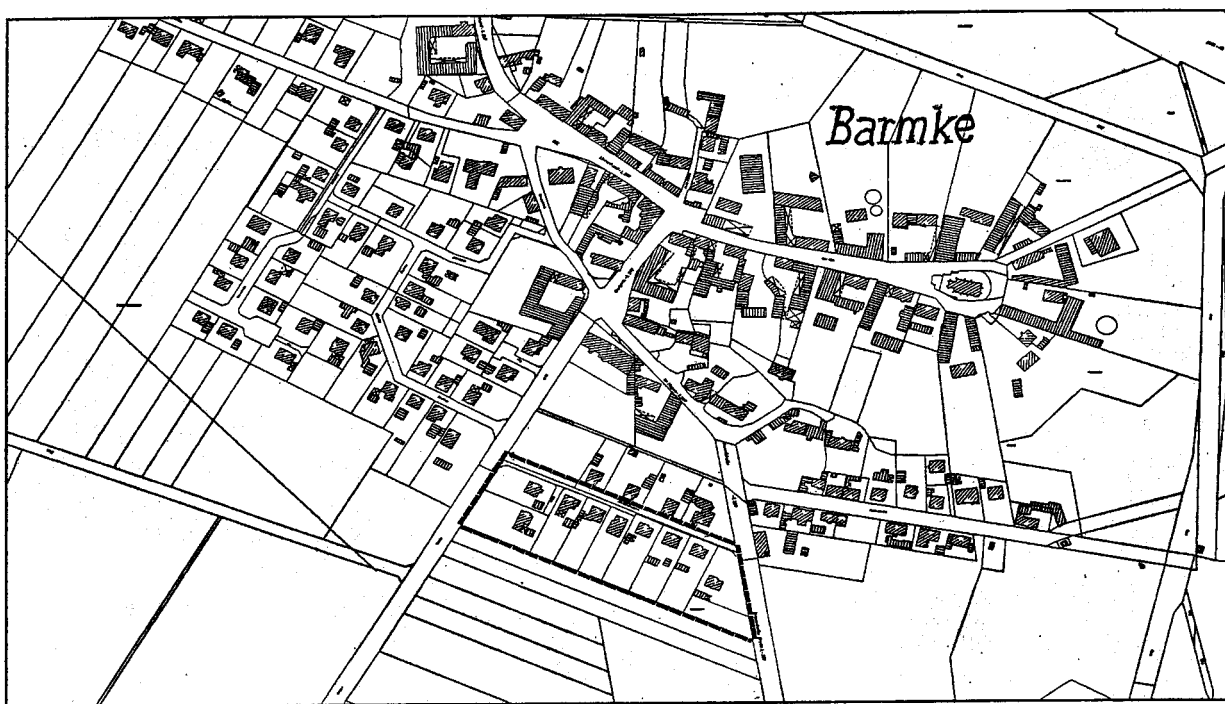
158.	Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt; hier: Bebauungsplan „Am Sandmorgen“, (1. Änderung)	307
159.	Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt; hier: Bebauungsplan „zwischen Rennauer Straße und Dorfbreite“, (1. vereinfachte Änderung)	309
160.	Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Samtgemeinde Velpke; hier: Bebauungsplan „Wiesenweg“ - 1. Änderung im OT. Velpke; Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	311
161.	Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Samtgemeinde Velpke; hier: Bebauungsplan „An der Bascheriede - Süd“ mit örtlicher Bauvor- schrift (ÖBV), zugleich „An der Bascheriede“ - 3. Änderung mit ÖBV im OT. Velpke; Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	314
162.	Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Lehre; hier: Satzung der Gemeinde Lehre über die Aufhebung des Be- bauungsplanes „Heidekamp“ in der Ortschaft Essenrode	317
163.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Süplingen über die Erhe- bung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens	319
164.	Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindergärten (Kindergartengebührensatzung)	323
165.	Bekanntmachung des Nachtrags des Tarifs über die Erhebung eines Entgeltes für die Benutzung des „Badezentrum Negenborn“ der Stadt Schöningen in der Fassung der Änderung vom 14.06.2006	324
166.	Bekanntmachung der Verordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt am Sonntag, dem 03.09.2006, anlässlich des im Rahmen des Helmstedter Altstadtfestes stattfindenden Familientages	326
167.	Bekanntmachung der Kreiskasse Helmstedt; hier: Versteigerung von der Verwaltungsvollstreckung unterliegenden Gegenständen	327
168.	Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Kreistagswahl	328

B. Nichtamtlicher Teil

158. Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt;
hier: Bebauungsplan "Am Sandmorgen", (1. Änderung)

Der Rat der Stadt Helmstedt hat den o. a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 06.07.2006 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan „Am Sandmorgen“, (1. Änderung) wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bekannt gemacht.

Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer 81 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird hingewiesen, dass innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB, über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. IS. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Helmstedt, den 17.07.2006

Im Auftrage

gez. Kubiak

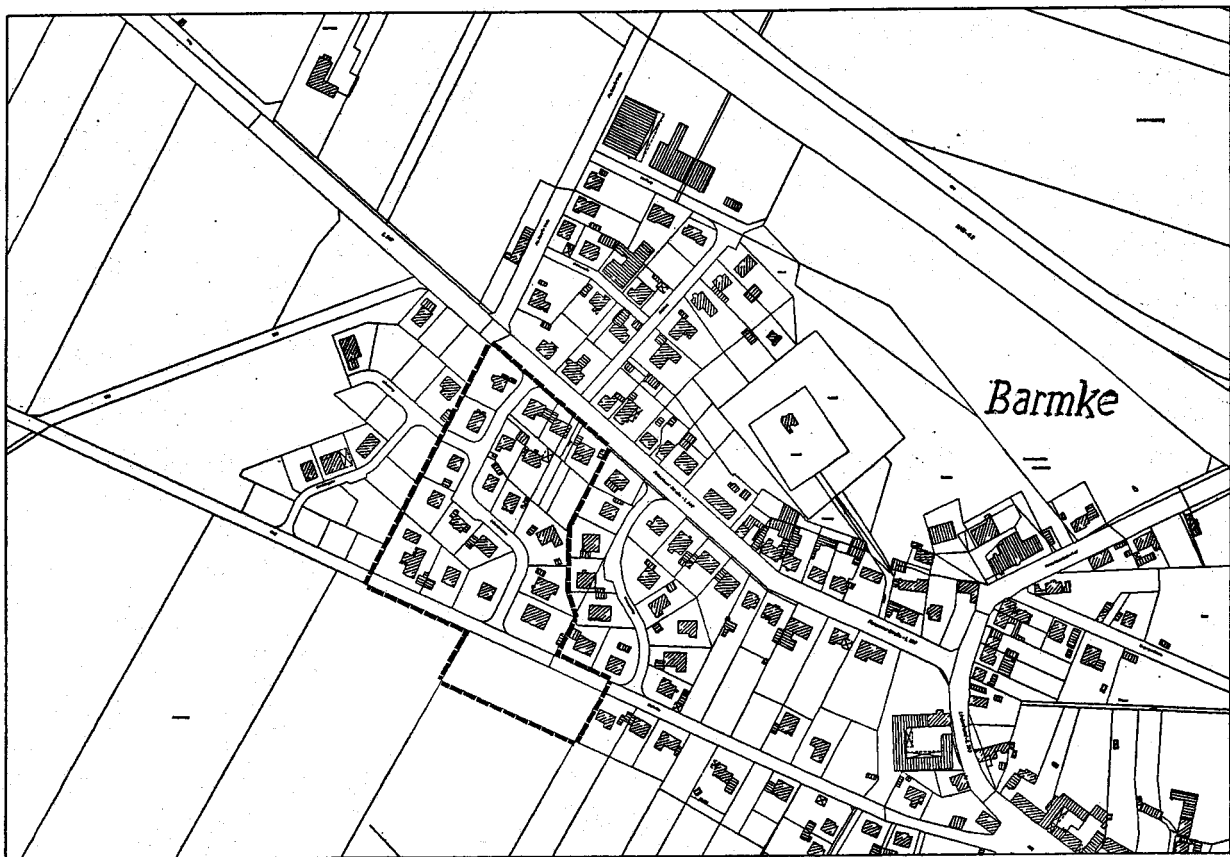
ABl.-Nr. 32 vom 28.07.2006

159. Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt;

hier: Bebauungsplan "zwischen Rennauer Straße und Dorfbreite",
(1. vereinfachte Änderung)

Der Rat der Stadt Helmstedt hat den o. a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 06.07.2006 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan „zwischen Rennauer Straße und Dorfbreite“, (1. vereinfachte Änderung) wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bekannt gemacht.

Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer 81 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird hingewiesen, dass innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB, über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. IS. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Helmstedt, den 17.07.2006

Im Auftrage

gez. Kubiak

ABl.-Nr. 32 vom 28.07.2006

160.

**Bekanntmachung zur Bauleitplanung
der Samtgemeinde Velpke;**

**hier: Bebauungsplan „Wiesenweg“ - 1. Änderung im OT. Velpke;
Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Velpke hat am 15.06.2006 den Bebauungsplan "Wiesenweg" – 1. Änderung, gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches wird der Beschluss des Bebauungsplanes bekanntgemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Graffhorster Str. 6, 38458 Velpke zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 2a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde Bahrdorf auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung

der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebene geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung maßgebend ist. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass nach § 214 Abs. 4 BauGB die Satzung durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern, auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 - 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), die Verletzung von Vorschriften unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bahrdorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

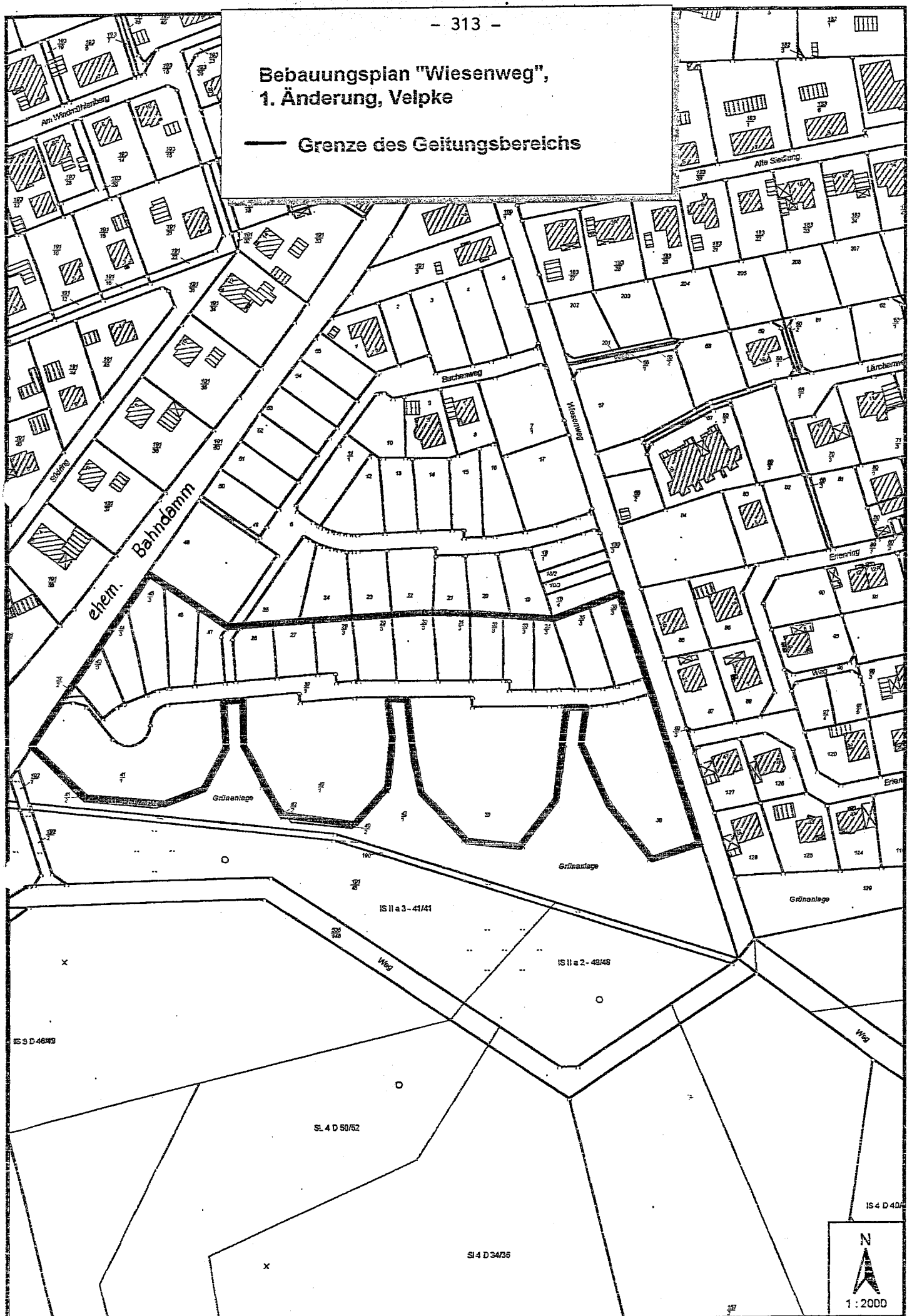
Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Velpke, den 14.07.2006
Der Gemeindedirektor

gez. Schlichting

Bebauungsplan "Wiesenweg",
1. Änderung, Velpke

— Grenze des Geltungsbereichs



161.

**Bekanntmachung zur Bauleitplanung
der Samtgemeinde Velpke;**

**hier: Bebauungsplan „An der Bascheriede - Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV),
zugleich „An der Bascheriede“ - 3. Änderung mit ÖBV im OT. Velpke;
Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Velpke hat am 15.06.2006 den Bebauungsplan "An der Bascheriede - Süd" mit ÖBV, zugleich „An der Bascheriede“ – 3. Änderung mit ÖBV, gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches wird der Beschluss des Bebauungsplanes bekanntgemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 2a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde Velpke auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebene geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung maßgebend ist. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass nach § 214 Abs. 4 BauGB die Satzung durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern, auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 - 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), die Verletzung von Vorschriften unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Velpke unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Velpke, den 18.07.2006

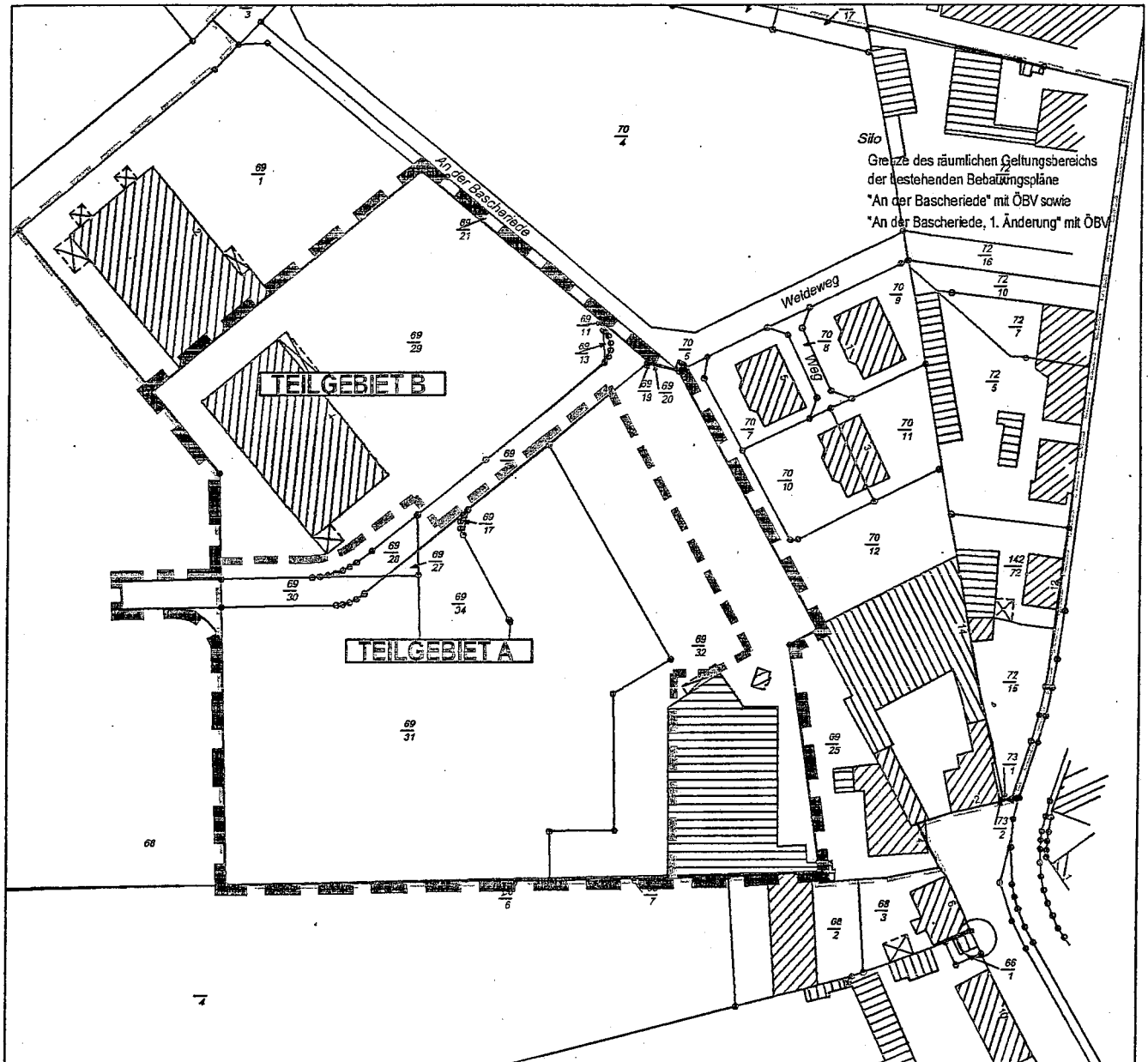
Der Gemeindedirektor
In Vertretung

gez. Junker

BEBAUUNGSPLAN

AN DER BASCHERIEDE SÜD MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT
ZUGL. AN DER BASCHERIEDE 3. ÄNDERUNG

GEBIETSABGRENZUNG



Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage, wie dargestellt.

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

162.

Bekanntmachung

zur Bauleitplanung der Gemeinde Lehre;

**hier: Satzung der Gemeinde Lehre über die Aufhebung des Bebauungsplanes
„Heidekamp“ in der Ortschaft Essenrode**

Der Rat der Gemeinde Lehre hat die oben genannte Satzung in seiner öffentlichen Sitzung am 13.07.2006 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung sowie die Lage im Bereich der Ortschaft Essenrode sind aus der beigefügten Gebietsabgrenzung ersichtlich.

Die Satzung wird nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung, die Verletzung von den dort genannten Vorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lehre unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Satzung einschließlich der Begründung kann ab sofort von jedermann im Fachbereich III Bauwesen, Umwelt - der Gemeinde Lehre in Lehre, Marktstraße 10, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt erteilt.

Sprechzeiten:

Montag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	nach telefonischer Terminabsprache möglich.

Lehre, den 18.07.2006

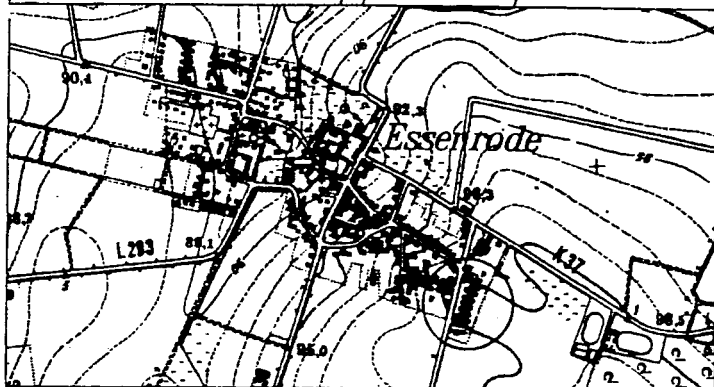
gez. Werner Denneberg

Bürgermeister

(L.S.)

AUFHEBUNGSSATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN
HEIDEKAMP

GEBIETSABGRENZUNG



Das Plangebiet befindet sich im Südosten der bebauten Ortslage, wie dargestellt.

ABl.-Nr. 32 vom 28.07.2006

Bekanntmachung der

Satzung

**der Gemeinde Süplingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Kindergartens**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in seiner zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 30) in seiner zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 58/2002) hat der Rat der Gemeinde Süplingen in seiner Sitzung am 20.07.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Süplingen werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die zu entrichtende Gebühr ergibt sich aus der Anlage 1 (Sozialstaffel).

§ 2

Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Veranlagung erfolgt mit dem Höchstsatz der Staffel gem. Anlage 1. Auf Antrag und nach Vorlage der entsprechenden Nachweise über das Einkommen, z.B. Lohnbescheinigungen, Einkommensteuerbescheid, Leistungs- oder Rentenbescheid, erfolgt die Einstufung in die danach in Betracht kommende Stufe. Der Antrag ist in den ersten drei Monaten nach Festsetzung des Höchstbetrages der Gebühr mit den erforderlichen Unterlagen zu stellen. Im übrigen erfolgt eine Änderung der Gebühr erst ab dem ersten Tag des auf den Eingang des Antrages folgenden Monats.
- (2) Es werden folgende Zeiten angeboten:
Betreuungszeit 8.00 bis 12.00 Uhr
Sonderöffnungszeit: 7.30 Uhr / 14.00 Uhr, halbstündlich wählbar, ab 13.00 Uhr nur in Verbindung mit dem Mittagessen. Die Anmeldung zum Mittagessen ist auch tageweise möglich.
- (3) Für Geschwister, die gleichzeitig den Kindergarten besuchen, wird die Benutzungsgebühr ermäßigt, und zwar
um 25 % für das 2. Kind und
um 50 % für jedes weitere Kind.
- (4) Für Ferienkinder wird eine Tagesgebühr für die Betreuungszeit (8.00 – 12.00 Uhr) von 7,00 € und bei Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten je ½ Stunde zusätzlich von 1,75 € erhoben
- (5) Für das Mittagessen ist ein gesonderter Betrag von 1,00€/Tag zu zahlen

§ 3

Einkommen, Freibeträge

- (1) Als Einkommen gilt die Summe der Einkünfte des Vorjahres das im gemeinsamen Haushalt der Kernfamilie, in der das Kind lebt (sorgeberechtigte Person und deren Ehepartner bzw. Lebenspartner sowie gemeinsame Kinder, Stief- und Pflegekinder) aus den Einkunftsarten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Einkommensteuergesetzes (EstG) erzielt wird. Verluste aus einer Einkommensart bleiben unberücksichtigt. Zum Einkommen zählen ferner andere Geld- und Sachleistungen sowie sonstige Bezüge (Renten, pauschal versteuerte Einnahmen aus Tätigkeiten, Unterhaltseinnahmen, Sozialhilfe, Arbeitslosengeld bzw. -hilfe und dgl.), die zur Bestreitung des Familienunterhaltes bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Verändert sich das Einkommen der Kernfamilie dauerhaft über eine oder mehrere Gebührenstaffeln, ist diese verpflichtet bzw. berechtigt eine zeitnähere Einkommensermittlung vorzunehmen. In diesen Fällen ist das aktuelle Einkommen der Kernfamilie der letzten drei dem Zeitpunkt der Antragstellung vorausgehenden Kalendermonate durch Belege nachzuweisen. Dieses Einkommen wird auf ein Jahr durch Multiplikation mit dem Faktor 4 auf ein Jahr hochgerechnet. Einmalzahlungen, die in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung geleistet wurden, werden diesem Einkommen hinzugerechnet. Auf entsprechenden Antrag wird vom ersten Tag des auf den Eingang des Antrages folgenden Monats die Gebühr geändert.
- (3) Von diesen Einkünften, die von jeder im Haushalt lebenden Person erzielt werden, sind jeweils 1.000 Euro Werbungskostenpauschale und 1.750 Euro Vorsorgepauschale abzusetzen. Die Absetzung der Pauschalen ist je Person nur einmal möglich.
- (4) Lebt im Haushalt des/der Sorgeberechtigten mehr als 1 Kind, so ist für jedes weitere Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ein Betrag von 2.500 Euro vom Einkommen nach Abs. 1 abzusetzen.

§ 4

Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr ist der Kalendermonat.

§ 5

Veranlagungszeitraum

- (1) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum der Inanspruchnahme des Kindergartens.
- (2) Erfolgte die Einstufung in einen anderen als den Höchstsatz der Sozialstaffel, erfolgt im Abstand von 18 Monaten nach der letztmaligen Festsetzung eine Überprüfung des Einkommens und Neuberechnung der Gebühren. Eine auf Grund der Überprüfung eventuell neu festzusetzende Gebühr ist ab dem auf die Überprüfung folgenden Monat zu zahlen.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem 1. Tage des Aufnahmemonats und endet beim Ausscheiden mit Ablauf des betreffenden Monats.
- (2) Die Gebühren sind auch während der Kindergartenferien zu zahlen.
- (3) Abmeldungen sind schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende in der Samtgemeindeverwaltung einzureichen.
- (4) Eine Abmeldung im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung ist nur zum 31.07. des Jahres möglich. Bei Ausnahmen müssen zwingende persönliche Gründe nachgewiesen werden.
- (5) Bei Betriebseinschränkungen in Folge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen, Betriebsurlaub u.ä. besteht, wenn die Schließung weniger als einen Monat andauert, kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. Für jeden Tag, den die Schließung länger als einen Monat dauert, wird auf Antrag 1/30 der Monatsgebühr nicht erhoben.

§ 7

Fälligkeit und Entrichtung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenpflicht wird durch Gebührenbescheid der Samtgemeinde Nord-Elm geltend gemacht.
- (2) Die Gebühren sind bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus an die Samtgemeindekasse Nord-Elm zu entrichten.
- (3) Bei unpünktlicher Entrichtung der Gebühren kann das Kind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Bei Nichtzahlung der Gebühren wird das Kind fristlos ausgeschlossen, sobald die Gebühren für 2 Monate rückständig sind.
- (4) Bleibt ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen dem Kindergarten fern, ist die volle Gebühr weiter zu zahlen.
- (5) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern/der Elternteil bzw. der/die sonstige/n Sorgeberechtigte/n der aufgenommenen Kinder. Eltern/Elternteile bzw. sonstige Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung der Gemeinde Süplingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens vom 14.12.1993 in der zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft gesetzt.

Süplingen, den 20. Juli 2006

Der Gemeindedirektor

gez. Klich

Der Bürgermeister

gez. Schulze

(L.S.)

Anlage 1

Zur Satzung der Gemeinde Süplingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens
(Sozialstaffel)

1. Für die Betreuungszeit monatlich

Einkommen in
Euro

von über	bis	1. Kind	2. Kind	ab 3. Kind
	60.001	170,00	127,50	85,00
52.001	60.000	160,00	120,00	80,00
44.001	52.000	150,00	112,50	75,00
36.001	44.000	140,00	105,00	70,00
28.001	36.000	130,00	97,50	65,00
20.001	28.000	120,00	90,00	60,00
bis	20.000	110,00	82,50	55,00

2. Für die Sonderöffnungszeit monatlich 15,00 Euro je ½ Stunde.

3. Für die Sonderöffnungszeit gem. § 2 (2) letzter Satz 3,00 Euro täglich.

Bekanntmachung der

**5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindergärten
(Kindergartengebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 10), und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabensetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), zuletzt geändert durch Art. 13 des Nieders. Euro-Anpassungsgesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) sowie des § 4 der Satzung der Stadt Schöningen über die Aufnahme von Kindern in den städtischen Kindergärten in der Fassung vom 17.06.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 28 vom 12.07.2002) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 18.07.2006 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindergärten vom 16.06.1993 in der Fassung vom 17.06.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 28 vom 12.07.2002) beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 Absatz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

"Die monatlichen Benutzungsgebühren für die städtischen Kindergärten betragen für ein Kind

85,00 €	für einen Vor- oder Nachmittagsplatz unter Inanspruchnahme einer täglichen Öffnungszeit von 4 Stunden,
95,00 €	für einen Vormittagsplatz in einer Integrativgruppe, unter Inanspruchnahme einer täglichen Öffnungszeit von 5 Stunden,
125,00 €	für einen Ganztagsplatz unter Inanspruchnahme einer täglichen Öffnungszeit von 8 Stunden,
25,00 €	für einen Vor- oder Nachmittagsplatz an einem Tag in der Woche und
15,00 €	für einen Vor- oder Nachmittagsplatz an einem Tag im Monat.

Für jede angefangene weitere halbe Stunde Öffnungszeit beträgt die Gebühr 5,00 €.

Neben den Benutzungsgebühren für einen Kindergartenplatz wird für das Angebot von Mittagessen monatlich ein kostendeckendes "Essensgeld" erhoben."

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schöningen, den 19.07.2006

STADT SCHÖNINGEN

gez. Lübke
Bürgermeister

(L.S.)

165.

Bekanntmachung des
Nachtrags des Tarifs über die Erhebung eines Entgeltes für die Benutzung
des "Badezentrum Negenborn" der Stadt Schöningen in der Fassung der
Änderung vom 14.06.2006

Gemäß § 40 Absatz 1 Nr. 7 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nieders. GVBl. S. 203) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 18.07.2006 folgenden Tarif über die Erhebung eines Entgeltes für die Benutzung des "Badezentrums Negenborn" der Stadt Schöningen beschlossen:

Artikel I

Eintritt Schwimmbad

1. Einzeleintritt

1.1 Erwachsene	3,00 €
1.2 Jugendliche*)	1,75 €

2. Mehrfachkarten übertragbar

2.1 10-er-Karte Erwachsene	22,00 €
2.2 10-er-Karte Jugendliche und Schwerbehinderte *)	12,50 €

3. Geldwertkarte

3.1 60,00 € Geldwertkarte	
3.2 100,00 € Geldwertkarte	

4. Jahreskarte und 3-Monatskarte (nicht übertragbar)

4.1 Jahreskarte Erwachsene	250,00 €
4.2 Jahreskarte Jugendliche und Schwerbehinderte *)	150,00 €
4.3 Familien-Jahreskarte*) (Eltern und bis zu 3 Kindern)	300,00 €
4.4 3-Monatskarte Erwachsene	48,75 €
4.5 3-Monatskarte Jugendliche und Schwerbehinderte *)	34,25 €

5. Sondertarife Einzeleintritt

5.1 Schwerbehinderte *)	1,75 €
5.2 Auswärtige Schulen, geschlossene Jugendgruppen und Vereine und notwendige Begleiter pro Person	1,50 €
5.3 Familien-Tageskarte*) (Eltern und bis zu 2 Kinder)	7,50 €

Eintritt Sauna

1. Einzeleintritt

- | | | |
|-----|---|--------|
| 1.1 | Einzeleintritt Erwachsene
(Sauna, Dampfbad, Whirlpool, Schwimmbad) | 8,50 € |
| 1.2 | Einzeleintritt Kinder und Jugendliche*) | 6,50 € |

2. Mehrfachkarten übertragbar

- | | | |
|-----|---------------------------|---------|
| 2.1 | 5-er Karte Erwachsene | 38,50 € |
| 2.2 | 10-er Karte Erwachsene | 74,50 € |
| 2.3 | 5-er Karte Jugendliche*) | 29,25 € |
| 2.4 | 10-er Karte Jugendliche*) | 58,80 € |

- *) 0 - 4 Jahre haben freien Eintritt
4 - 17 Jahre sowie Schüler und Studenten gegen entsprechenden Ausweis
Schwerbehinderte ab 50 % Behinderung)

Artikel II

Dieser I. Nachtrag des Tarifs über die Erhebung eines Entgeltes für die Benutzung des „Badezentrum Negenborn“ der Stadt Schöningen tritt am 01.10.2006 in Kraft.

Schöningen, den 18.07.2006

Stadt Schöningen

gez. Lübke

Bürgermeister

(L.S.)

Bekanntmachung der

Verordnung

über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt am Sonntag, dem 03.09.2006,
anlässlich des im Rahmen des Helmstedter Altstadtfestes stattfindenden Familientages

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) in der Neufassung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit der lfd. Nr. 4.5 der Anlage 2 zur Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 25.09.2001 (Nds. GVBl. S. 615) - jeweils in der z. Z. gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 06.07.2006 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Anlässlich des im Rahmen des Helmstedter Altstadtfestes stattfindenden Familientages dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt am 03.09.2006 in den festgesetzten Bereichen abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LSchlG von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der Geltungsbereich dieser Verordnung beschränkt sich auf den innerhalb des Stadtrings (Leuckartstraße, Goethestraße, Am Ludgerihof, Poststraße und Wilhelmstraße) gelegenen Innenstadtbereich unter Anbindung von Henkestraße, Gartenstraße und Braunschweiger Straße (Teilstrecke bis Leuckartstraße). Die Grundstücke, die von außen an die definierten Straßenzüge angrenzen, sind mit einbezogen.

§ 2

Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage, die Vorschrift des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.

Ferner wird auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 24 LSchlG sowie die Straftatbestände des § 25 LSchlG hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft und am 03.09.2006, 24.00 Uhr, außer Kraft.

Helmstedt, 10.07.2006

Stadt Helmstedt

Der Bürgermeister

gez. Eisermann

(L.S.)

ABl.-Nr. 32 vom 28.07.2006

167. Bekanntmachung der Kreiskasse Helmstedt;
hier: Versteigerung von der Verwaltungsvollstreckung unterliegenden Gegen-
ständen

„Der Landkreis Helmstedt weist darauf hin, dass im Rahmen der Zwangsvollstreckung beschlagnahmte Pfandgegenstände wie z. B. Musik-CD's, DVD's, Video-Kassetten, Elektronikgeräte, Werkzeuge oder Kunstgegenstände ab 01.08.2006 auf der Internetplattform der Bundesfinanzverwaltung, bei www.zoll-auktion.de, versteigert werden. Um mitbieten zu können, ist lediglich eine kostenlose Registrierung erforderlich.

Helmstedt, den 24.07.2006

Landkreis Helmstedt
Kreiskasse

gez. Zeise

ABl.-Nr. 32 vom 28.07.2006

**Öffentliche Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge für die Kreistagswahl**

In seiner Sitzung am 25. Juli 2006 hat der Kreiswausschuss für die Wahl des Kreistages am 10. September 2006

die in den Anlagen 1 – 4 (10 Seiten) aufgeführten Wahlvorschläge

zugelassen.

Helmstedt, den 25.07.2006

Landkreis Helmstedt
Der stellvertretende Kreiswahlleiter

gez. Winkler

(Winkler)

Kreistagswahl im LK Helmstedt, **Wahlbereich I (Helmstedt)**

(Anlage 1)

1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	2	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	3	Freie Demokratische Partei FDP
1.	Schünemann, Hans-Jürgen Geburtsjahr 1959 Polizeibeamter Barmker Straße 17 Helmstedt	1.	Schobert, Wittich Geburtsjahr 1970 Geschäftsführer, MdL Zum Stüh 14 Helmstedt	1.	Zechel, Hans-Peter Geburtsjahr 1955 Ministerialrat Fiuggiring 51 Helmstedt
2.	Seidel, Karin Geburtsjahr 1946 Auslieferungsfahrerin Meibomstraße 23 Helmstedt	2.	Loos, Renate Geburtsjahr 1936 Rentnerin Hauptstraße 50 Helmstedt	2.	Dr. Dirksen, Ulrich Geburtsjahr 1941 Seminarleiter Birkenweg 9 Helmstedt
3.	Rohm, Herbert Geburtsjahr 1941 Rentner Kohlenweg 19 Helmstedt	3.	Wolniczak, Aimó Geburtsjahr 1971 Hoteldirektor Max-Planck-Weg 6 Helmstedt	3.	von Harlessem, Jobst Geburtsjahr 1957 Designer Reichenberger Straße 10 Helmstedt
4.	Niemann, Margrit Geburtsjahr 1956 Dipl.-Pädagogin Kastanienweg 16 Helmstedt	4.	Dinter, Norbert Geburtsjahr 1963 Dipl.-Verwaltungswirt Kurzer Kamp 2 Helmstedt	4.	Haupt, Simone Geburtsjahr 1982 Beamtin Vorsfelder Straße 65 Helmstedt
5.	Allers, Jürgen Geburtsjahr 1931 Oberstudienrat a. D. Rostocker Straße 27 Helmstedt	5.	Strelow, Thomas Geburtsjahr 1962 Dozent Kleiner Wall 23 Helmstedt	5.	Dr. Keller, Hans-Jürgen Geburtsjahr 1944 Arzt Gustav-Steinbrecher-Straße 28 Helmstedt
6.	Mesel, Hartmut Geburtsjahr 1946 Beamter Langer Kamp 17 Helmstedt	6.	Weber-Püschner, Cerstin Geburtsjahr 1959 Dipl.-Ingenieurin Brunnenweg 10 Helmstedt	6.	Franke, Bärbel Geburtsjahr 1939 Hausfrau Elzweg 8 Helmstedt
7.	Demir, Umut Geburtsjahr 1984 Zivildienstleistender Leuckartstraße 36 Helmstedt	7.	Krumpelt, Hans-Jürgen Geburtsjahr 1935 Schulleiter a. D. Mohnweg 6 Helmstedt	7.	Mäschle, Helga Geburtsjahr 1942 Kauffrau Neumärker Straße 22 Helmstedt
8.	Wiesenborn, Petra Geburtsjahr 1961 Chemisch-Techn.-Assistentin Stendaler Straße 36 Helmstedt	8.	Reher, Frank Geburtsjahr 1963 Assessor Dipl.-Ing. Bergbau Spindelweg 2 Helmstedt	8.	Linke, Guido Geburtsjahr 1980 Bankkaufmann Wachtkamp 18 Helmstedt
9.	Scheil, Hans-Dieter Geburtsjahr 1946 Angestellter Genthiner Straße 2 Helmstedt	9.	Bosse, Cornelia Geburtsjahr 1956 Steuerfachgehilfin Willy-Brandt-Ring 81 Helmstedt	9.	Knigge, Ingeborg Geburtsjahr 1938 Kauffrau Brandenburger Straße 31 Helmstedt
10.	Ay, Fatma Geburtsjahr 1960 Migrationsberaterin Schulstraße 17 Helmstedt	10.	Frischkorn, Lars Geburtsjahr 1951 Lehrer Am Bötschenberg 7 Helmstedt	10.	Jacob, Sandra Geburtsjahr 1977 Managerin Triftweg 35 Helmstedt
11.	Hanke, Victoria Geburtsjahr 1986 Studentin Drei Linden 1 Helmstedt	11.	Buttler, Hans-Joachim Geburtsjahr 1931 Verwaltungsdirektor a. D. Jenaer Straße 7 Helmstedt	11.	Dr. Bergmann, Werner Geburtsjahr 1945 Arzt Batteriewall 5 Helmstedt
12.	Gehrke, Michael Geburtsjahr 1948 Lehrer Gerhard-Hauptmann-Weg 1 Helmstedt	12.	Bertling, Dorothea Geburtsjahr 1944 Schulleiterin Emil-von-Behring-Straße 12 Helmstedt		
13.	Müller, Lothar Geburtsjahr 1955 Immobilienmakler Weidenkampstraße 24 a Helmstedt	13.	Kunkel, Dieter Geburtsjahr 1931 Rentner Naumburger Straße 24 Helmstedt		
14.	Strümpel, Uwe Geburtsjahr 1946 Schuldirektor Nordstraße 15 Helmstedt	14.	Diedrich, Horst Geburtsjahr 1947 Landwirtschaftsmeister Barmker Straße 2 Helmstedt		

4 Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Helmstedt UWG	5 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN GRÜNE	6 Die Linkspartei. Die Linke.
1. Scharf, Torsten Geburtsjahr 1971 Jurist Braunschweiger Tor 20 Helmstedt 2. Weishaupt, Peter Geburtsjahr 1946 Technischer Angestellter Dr.-Heinrich-Jasper-Straße 14 Helmstedt 3. Gogolin, Alfred Geburtsjahr 1954 Justizvollzugsbeamter Chemnitzer Str. 54 Helmstedt 4. Büttner, Andrea Geburtsjahr 1957 Unternehmerin Voigtweg 6 Helmstedt 5. Krawolitzki, Angelika Geburtsjahr 1957 Verwaltungsangestellte Weimarer Straße 5 Helmstedt 6. Rupp, Carsten Geburtsjahr 1970 Konstrukteur Zwickauer Straße 3 Helmstedt 7. Rohkamp, Sven Geburtsjahr 1975 Dipl.-Kaufmann Weimarer Straße 16 b Helmstedt	1. Rosilius, Bernhard Geburtsjahr 1949 Maschinenbautechniker Am Grasstieg 19 Lehre 2. Mattfeldt-Kloth, Sybille Geburtsjahr 1954 Rechtsanwältin Gustav-Steinbrecher-Straße 11 Helmstedt 3. Tavana, Majid Geburtsjahr 1962 Zentralheiz.- u. Lüftungsbauer Wilhelmstraße 28 Helmstedt 4. Lerche, Ernst-Christian Geburtsjahr 1922 Lehrer a. D. Elzweg 39 b Helmstedt	1. Hennig, Fabian Geburtsjahr 1987 Schüler Leipziger Straße 86 Helmstedt 2. Schmidt, Karl-Heinz Geburtsjahr 1959 Arbeiter Chemnitzer Straße 58 Helmstedt 3. Theobald, Horst Geburtsjahr 1942 Kaufmann Herrmann-Löns-Weg 2 Helmstedt

7	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD
1.	Preuß, Friedrich Geburtsjahr 1943 Landmaschinenschlosser Neue Siedlung 6 Helmstedt	

Kreistagswahl im LK Helmstedt, **Wahlbereich II (Schöningen/Heeseberg/Büddenstedt) (Anlage 2)**

1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	2	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	3	Freie Demokratische Partei FDP
1.	Backhaus, Rolf-Dieter Geburtsjahr 1941 Ltd. Geschäftsführer Am Wallgarten 37 a Schöningen	1.	Reuter, Jörg Geburtsjahr 1942 Lehrer a. D. Reinbeckstraße 5 Schöningen	1.	Franke, Hauke-Kristian Geburtsjahr 1970 Rechtsanwalt Jahnstraße 3 Helmstedt
2.	Meier, Ursula Geburtsjahr 1946 Personalfachfrau Kleiner Kamp 2 b Schöningen	2.	Schneider, Hans-Jürgen Geburtsjahr 1947 Dipl.-Ingenieur Glückaufstraße 2 Büddenstedt	2.	Hagelgans, Uwe Geburtsjahr 1964 Journalist Am Volkspark 18 Schöningen
3.	Wehking, Hans Joachim Geburtsjahr 1946 Ingenieur Mittelweg 2 Jerxheim	3.	Weihe, Bärbel Geburtsjahr 1946 Bürokauffrau Schöninger Straße 27 Beierstedt	3.	Vergin, Joachim Geburtsjahr 1935 Bankkaufmann Glockbergstraße 72 Helmstedt
4.	Pause, Siegfried Geburtsjahr 1935 Rektor a. D. Brunnenstraße 3 a Schöningen	4.	Rehkuh, Hans-Joachim Geburtsjahr 1948 Landwirt Alte Kirchstraße 7 Schöningen	4.	Roppel, Hans-Peter Geburtsjahr 1933 Architekt Marienstraße 10 Schöningen
5.	Lempart, Ulrich Geburtsjahr 1945 Dipl.-Ingenieur Birkenstraße 11 Büddenstedt	5.	Meyer, Burkhard Geburtsjahr 1959 Landwirt Burgplatz 4 Schöningen		
6.	Rybotycky, Waltraud Geburtsjahr 1948 Kfm. Angestellte Lessingstraße 4 Schöningen	6.	Braun, Detlef Geburtsjahr 1958 Leiter Datenverarbeitung Lindenstraße 4 Büddenstedt		
7.	Fricke, Jan Geburtsjahr 1980 District Sales Manager Schüttestraße 10 Schöningen	7.	Nabel, Christian Geburtsjahr 1965 Kfz-Meister Fabrikstraße 3 e Schöningen		
8.	Hoffmann, Wolfgang Geburtsjahr 1950 Schulassistent Eichendorffstraße 38 Schöningen	8.	Laß, Gabriele Geburtsjahr 1954 Studentin Quellenweg 12 Schöningen		
9.	Kronert, Fabian Geburtsjahr 1987 Schüler Gartenstraße 38 Büddenstedt	9.	Merkle, Günter Geburtsjahr 1951 Elektrotechniker Kiefernweg 11 Schöningen		
10.	Gruhnert, Klaus Geburtsjahr 1956 Stellv. Verwaltungsdirektor Strombeckstraße 7 Schöningen	10.	Hoßbach, Marius Geburtsjahr 1983 Student Clausfeldstraße 8 Schöningen		
11.	Boesler, Ralf Geburtsjahr 1956 Versicherungsfachmann Clausfeldstraße 13 a Schöningen	11.	Höppner, Armin Geburtsjahr 1942 Rentner Bahnhof 8 Schöningen		
12.	Waldau, Wolfgang Geburtsjahr 1952 Pensionär Westendorf 16 Schöningen	12.	Stoffregen, Andreas Geburtsjahr 1958 Dipl.-Ökonom Tempel 2 Beierstedt		
13.	Schulz, Dietmar Geburtsjahr 1942 Elektriker Eichendorffstraße 6 Schöningen				

4	Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Helmstedt UWG	5	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN GRÜNE	7	Nationaldemokratische Partei Deutschlands NPD
1.	Johns, Henning Geburtsjahr 1958 Forstbeamter Lindenweg 1 Twiefelingen	1.	Proetzel, Susanne Geburtsjahr 1959 Landwirtin Burg 4 Schöningen	1.	Weist, Sebastian Geburtsjahr 1980 Tischler Graffhorster Straße 1 Velpke
2.	Porth, Janina Geburtsjahr 1973 Verwaltungsfachangestellte Hoiersdorfer Straße 9 Schöningen	2.	Teichmann, Udo Geburtsjahr 1943 Zollbeamter a. D. Ehemaliges Zementwerk 15 Schöningen		
3.	Wolter, Joachim Geburtsjahr 1944 Industriemeister Wiesenweg 10 Büddenstedt	3.	Jäger, Burkhard Geburtsjahr 1952 Lehrer Herderstraße 8 Schöningen		
4.	Rautmann, Ekkehard Geburtsjahr 1958 Kaufmann Salzstraße 12 Schöningen	4.	Weihe, Klaus Geburtsjahr 1950 Postoberamtsrat Sandstraße 2 Königslutter		
5.	Much, Johannes Geburtsjahr 1954 Kaufmann Buchenweg 12 Schöningen				
6.	Peglau, Peter Geburtsjahr 1967 Selbständig Salzstraße 11 Schöningen				
7.	Kirchmann, Berthold Geburtsjahr 1949 Betriebswirt Berliner Platz 7 Schöningen				
8.	Hanne, Clemens Geburtsjahr 1959 Unternehmensberater Salinenweg 26 Schöningen				
9.	Baumgart, Thomas Geburtsjahr 1955 Büchsenmachermeister Salinenweg 4 Schöningen				

Kreistagswahl im LK Helmstedt, **Wahlbereich III (Königslutter/Lehre)**

(Anlage 3)

1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	2	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	3	Freie Demokratische Partei FDP
1.	Dittmar, Gisela Geburtsjahr 1952 Hausfrau Helmstedter Straße 33 c Königslutter	1.	Meier, Volker Geburtsjahr 1965 Geschäftsführer Molkereiweg 4 Königslutter	1.	Dr. Uhlenhaut, Willy Geburtsjahr 1943 Dipl.-Physiker Brückentor 2 Königslutter
2.	Krüger, Bernd Geburtsjahr 1944 Ingenieur Steinkamp 20 Lehre	2.	Rüscher, Heinrich Geburtsjahr 1942 Landwirt Dorfstraße 5 Lehre	2.	Möllenberg, Hartwig Geburtsjahr 1939 Schulleiter a. D. Dornkamp 7 Lehre
3.	Gerloff, Otto Geburtsjahr 1939 Rentner Alte Dorfstraße 15 Königslutter	3.	Albrecht, Claus-Helmut Geburtsjahr 1948 Dipl.-Bauingenieur Bahnhofstraße 20 b Königslutter	3.	Jenrich, Jens Geburtsjahr 1965 Rechtsanwalt Elmstraße 24 a Königslutter
4.	Lehrmann, Birgit Geburtsjahr 1949 Historikerin Von-Hardenberg-Straße 11 Lehre	4.	Beese, Burkhard Geburtsjahr 1948 Betriebswirt Im Oberdorf 6 a Lehre	4.	Blaschy, Brigitte Geburtsjahr 1941 Rentnerin Buchenring 55 Königslutter
5.	Stahl, Reinhold Geburtsjahr 1952 Studiendirektor Kirchberg 27 Königslutter	5.	Weber, Andreas Geburtsjahr 1979 Student Wiesenstraße 3 Königslutter	5.	Fromme, Bastian Geburtsjahr 1985 Auszubildender Kleikamp 13 Königslutter
6.	Sanli, Nilgün Geburtsjahr 1980 Erzieherin Gänsemarkt 7 Königslutter	6.	Rawe, Eberhard Geburtsjahr 1949 Maschinenmeister Obere Wanne 17 Königslutter	6.	Ulrich, Axel Geburtsjahr 1959 Orthopädiemechanikermeister Wallstraße 3 Königslutter
7.	Spanuth, Hardy Geburtsjahr 1956 Techn. Angestellter Alte Braunschweiger Straße 32 Lehre	7.	Glock, Hans Peter Geburtsjahr 1942 Kaufmann Maschstraße 10 Lehre	7.	Lunow, Jens Geburtsjahr 1970 Produktionsarbeiter Stendeklee 19 Königslutter
8.	Loewe, Heinz-Wilbert Geburtsjahr 1947 Fahrzeugsteuerer Buchenring 14 Königslutter	8.	Zgrajek, Klaus-Peter Geburtsjahr 1960 Florist Marktstraße 21 Königslutter		
9.	Schaper, Klaus-Dieter Geburtsjahr 1945 Personalfachkaufmann Am Gänsemorgen 13 Königslutter	9.	Glock, Christoph Geburtsjahr 1983 Kaufmann Maschstraße 10 Lehre		
10.	Wagner-Theobald, Sigrid Geburtsjahr 1971 Hausfrau Dornweg 17 Lehre	10.	Grahn, Juliane Geburtsjahr 1983 Auszubildende Lauinger Weg 12 Königslutter		
11.	Scherenhorst, Hans-Joachim Geburtsjahr 1954 Sozialversicherungsfachangest. Im Winkel 10 a Königslutter	11.	Jäger, Kerstin Geburtsjahr 1963 Assistentin der Geschäftsleitung Alte Hauptstraße 8 Lehre		
12.	Otte, Bernd Geburtsjahr 1945 Elektriker Am Kirchfeld 36 Lehre	12.	Badke, Ursula Geburtsjahr 1957 Verwaltungsangestellte Am Lehmberg 7 Königslutter		
13.	Staege, Michael Geburtsjahr 1959 Logistikfacharbeiter Hauptstraße 53 Lehre	13.	Dörnbrack, Florian Geburtsjahr 1982 Student Am Dönneckenberg 3 Königslutter		
14.	Tost, Reinhard Geburtsjahr 1950 Industriemeister Schlesierring 4 Königslutter				

4 Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Helmstedt UWG	5 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN GRÜNE	6 Die Linkspartei. Die Linke.
1. Dr. Heidler, Gerd Geburtsjahr 1937 Naturwissenschaftler Oheweg 19 Lehre 2. Müller, Hans-Friedrich Geburtsjahr 1948 Controller Kreuzweg 2 Königslutter 3. Piepenschneider, Ute Geburtsjahr 1959 Selbständig Alte Braunschweiger Straße 1 Lehre 4. Post, Ulla Geburtsjahr 1948 Chemikerin Kirchbergstraße 36 Königslutter 5. Bäumler, Hans-Viktor Geburtsjahr 1954 Landwirt Alte Braunschweiger Straße 34 Lehre 6. Barsch, Hans-Jürgen Geburtsjahr 1950 Schulrektor Hermann-Hesse-Straße 7 Königslutter 7. Brandes, Wolfgang Geburtsjahr 1942 Speditionskaufmann In der Masch 4 a Lehre 8. Hörnicke, Reiner Geburtsjahr 1947 Tischler Kopernikushöhe 7 Lehre 9. Grotewold, Werner Geburtsjahr 1942 Dipl.-Ingenieur Elmblick 14 Lehre 10. Schünemann, Helmuth Geburtsjahr 1947 Krankenkassenfachwirt Raiffeisenallee 54 Lehre 11. Diekmann, Egbert Geburtsjahr 1960 Logistiker Im Pottgarten 16 a Lehre 12. Pick, Dirk Geburtsjahr 1966 Dreher Rotkäppchenweg 14 Lehre	1. Koch, Torsten Geburtsjahr 1967 Dipl.-Sozialwissenschaftler Milanstraße 11 Grasleben 2. Bruder, Kerstin Geburtsjahr 1965 Architektin Braunschweiger Straße 9 Königslutter 3. Dr. Leifheit, Susanne Geburtsjahr 1963 Chemikerin Im Rodekamp 29 Königslutter 4. Weihe, Karin Geburtsjahr 1962 Dipl.-Kaufmann Sandstraße 2 Königslutter	1. Funke-Bruns, Henning Geburtsjahr 1949 Lehrer Fischersteg 5 Königslutter 2. Krapp, Klaus Peter Geburtsjahr 1951 Energieberater Plantagenring 5 Königslutter

7	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD
1.	Raabe, Elke Geburtsjahr 1953 Agrotechnikerin Magdeburger Straße 4 Helmstedt	

Kreistagswahl im LK Helmstedt, **Wahlbereich IV (Grasleben/Nord-Elm/Velpke)**

(Anlage 4)

1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	2	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	3	Freie Demokratische Partei FDP
1.	Wenzel, Klaus Geburtsjahr 1956 Angestellter Lindenstraße 4 a Grafhorst	1.	Dannehl, Dorothea Geburtsjahr 1952 Hausfrau Schaperstraße 112 Räbke	1.	Tornow, Olaf-Locarno Geburtsjahr 1947 Einzelhandelskaufmann Im Bodetal 32 Süplingen
2.	Liebermann, Silvia Geburtsjahr 1954 Hausfrau Kirchberg 12 Räbke	2.	Kordes, Günter Geburtsjahr 1955 Richter Marktplatz 10 Velpke	2.	Dr. Peltzer, Oliver Geburtsjahr 1967 Jurist Langer Berg 7 Groß Twülpstedt
3.	Gläser, Peter Geburtsjahr 1947 Verwaltungsangestellter Rehacker 6 Rennau	3.	Nitschke, Johannes Geburtsjahr 1941 Kaufmann In der Kohli 3 Grasleben	3.	Stegemann, Sigurd Geburtsjahr 1942 Med. Fußpfleger Oebisfelder Straße 9 Velpke
4.	Staszewski, Brigitte Geburtsjahr 1952 Pfarramtssekretärin Am Mühlenberg 78 Bahrdorf	4.	Link, Peter Geburtsjahr 1963 Schulleiter An der Burg 2 Warberg	4.	Lechner, Susanne Geburtsjahr 1968 Einzelhandelskauffrau Eierbleekstraße 1 Süplingen
5.	Kreutzberg, Mark Geburtsjahr 1973 Industriemechaniker Am Spargelkamp 18 Velpke	5.	Wiedemann, Petra Geburtsjahr 1942 Realschullehrerin a. D. Trommelberg 35 Danndorf	5.	Franke, Wolfgang Geburtsjahr 1938 Dipl.-Ingenieur Elzweg 8 Helmstedt
6.	Schlünz, Lutz Geburtsjahr 1961 Arbeiter Bergstraße 6 Süplingen	6.	Bartsch, Kurt Geburtsjahr 1944 Bauunternehmer Forstamt 3 Mariental	6.	Hahn, Mirko Geburtsjahr 1966 Maschinenbaumechanikermeister Gartenweg 2 Süplingen
7.	Berner, Ralf Geburtsjahr 1957 Finanzbeamter Steingasse 2 Groß Twülpstedt	7.	Pilzecker, Detlef Geburtsjahr 1953 Systemanalytiker Bergstraße 11 a Bahrdorf		
8.	Meisehen, Karl Geburtsjahr 1949 Dipl.-Farbdesigner Hauptstr. 6 Danndorf	8.	Beckmann, Reinhard Geburtsjahr 1948 Kfz-Mechaniker Saegerbergweg 36 Querenhorst		
9.	Bradt, Annemarie Geburtsjahr 1939 Rentnerin In der Kohli 10 Grasleben	9.	Voges, Friedrich-Ernst Geburtsjahr 1958 Landwirt Hammelweg 2 Warberg		
10.	Jäger, Elke Geburtsjahr 1954 Bauzeichnerin Auf der Heide 3 Velpke	10.	Weber-Tabrizian, Andrea Geburtsjahr 1964 Rechtsanwältin Zum Hollen 6 Velpke		
11.	Belling, Michael Geburtsjahr 1956 Zollbeamter Bindestraße 3 Querenhorst	11.	Schulze, Harald Geburtsjahr 1954 Gymnasiallehrer Wiesenweg 1 Süplingen		
12.	Zigann, Diethard Geburtsjahr 1957 Kfm. Angestellter Klatschmohnweg 20 Danndorf	12.	von Lipinski, Gerrit Geburtsjahr 1984 Groß- u. Außenhandelskaufm. Helmstedter Str. 15 Süplingen		
13.	Kleinert, Hans-Jürgen Geburtsjahr 1950 Angestellter Meinkoter Straße 14 Velpke	13.	Grupe, Matthias Geburtsjahr 1973 Prokurist Am Dötel 1 Groß Sisbeck		
14.	Noerthen-Ulfikowski, Susanne Geburtsjahr 1969 Verwaltungsangestellte Landrat-Jaeger-Ring 24 Grasleben				

4	Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Helmstedt UWG	5	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN GRÜNE	7	Nationaldemokratische Partei Deutschlands NPD
1.	Uehlecke, Clemens Geburtsjahr 1967 Bankkaufmann Vorsfelder Straße 6 Danndorf	1.	Hansmann, Dietrich Geburtsjahr 1955 Elektroingenieur Schulweg 8 Groß Twülpstedt	1.	Preuß, Adolf Geburtsjahr 1941 Landwirt Steinweg 10 Süplingen
2.	Mickler, Herbert Geburtsjahr 1941 Dipl.-Verwaltungswirt Im Bodetal 29 Süplingen	2.	Riegel, Jörn Geburtsjahr 1964 Dipl.-Verwaltungswirt Helmstedter Straße 14 Süplingenburg		
		3.	Zängerling, Harald Geburtsjahr 1951 Realschullehrer Dorfstraße 9 Rennau		
		4.	Jacobs-Schütte, Carola Geburtsjahr 1958 Dipl.-Industrie-Designerin Birkenweg 8 a Velpke		

ABl.-Nr. 32 vom 28.07.2006

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Kilian